

2. Vorgehen bei einer (möglichen) Erkrankung und Erkältungssymptomen

a. Grundsätzliche Regelungen

- Wir machen Sie eindringlich darauf aufmerksam, dass **die folgenden Hinweise unter allen Umständen zu beachten sind**. Eine Nichtbeachtung dieser Regelungen gefährdet das Wohl aller Angehörigen der Schulfamilie! Bitte holen Sie im Zweifelsfall ärztlichen Rat ein und informieren Sie die Schule!
- Wie bereits mitgeteilt, dürfen folgende Personen die Schule nicht betreten:
 - Personen, mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
 - Personen, die derzeit oder in den vorangehenden 14 Tagen Kontakt mit einer infizierten Person hatten oder
 - Personen, die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen

b. Auftreten von Erkältungs- bzw. sog. respiratorischen Symptomen

- Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlichem Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde.

Wir bitten Sie in jedem Fall um entsprechende Information, da wir Schülerinnen und Schüler ansonsten auch bei solchen leichten Symptomen abholen lassen müssten.

- Kranke Schülerinnen und Schüler mit Symptomen wie Fieber, Husten, Hals- und Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen die Schule keinesfalls besuchen.

Ob ein Kind nach Abklingen der Symptome (mindesten 24 Stunden symptomfrei **und** 36 Stunden fieberfrei) wieder die Schule besuchen darf, oder ob eine negative Corona-Testung vorliegen muss, hängt von der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens statt. **Wir empfehlen grundsätzlich, vor einem erneuten Schulbesuch ärztlichen Rat einzuholen.**

c. Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Corona-Falls in der Schule

Im Fall einer nachweislichen Corona-Erkrankung legt das Gesundheitsamt nach Einschätzung der Lage Quarantänemaßnahmen fest (beginnend bei der jeweiligen Klasse). Die Schülerinnen und Schüler, die der Quarantäne unterliegen, werden sofort und dann wieder nach 5-7 Tagen getestet.

d. Schülerinnen und Schüler, die einem besonderen Risiko unterliegen

Wir weisen erneut darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler, die einem besonderen Risiko unterliegen (bzw. die mit Personen mit Grunderkrankungen in einem Haushalt leben), auch weiterhin vom Präsenzunterricht befreit werden können. Hierzu wird die **Vorlage eines ärztlichen Attests**, das maximal drei Monate gültig ist, verpflichtend benötigt.

e. Corona-Warn-App

- Die Corona-Warn-App ist ein nützliches Instrument zur Bekämpfung der Ausbreitung dieser Krankheit. Wir begrüßen es deshalb, wenn die in der Schule tätigen Personen (also auch die Schülerinnen und Schüler) diese App auf ihrem Handy installiert haben.

Abweichend vom gültigen Handy-Nutzungskonzept dürfen alle Schülerinnen und Schüler, auf deren Handy die Corona-Warn-App installiert ist, im Unterricht ein eingeschaltetes Handy **in ihrer Schultasche** mitführen. Allerdings sind sie dazu verpflichtet, die Installation der App auf dem Handy nachzuweisen, wenn es während des Unterrichts klingeln sollte.